



**Stadtwerke Raunheim,
Raunheim**

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018

Elektronische Kopie des original gezeichneten Prüfungsberichts



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	6
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	7
E. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
1. Vermögens- und Finanzlage	7
2. Ertragslage	9
F. Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrages	10
I. Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	10
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	11
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	11

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
D&O-Versicherung	Directors & Officers Versicherung (Managerhaftpflichtversicherung)
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EigBG	Eigenbetriebsgesetz (Hessen)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	Prüfungsstandard des IDW
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.v.	Im Sinne von
Nr.	Nummer
T€	Tausend Euro
VG	Vergabeordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen
in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer am 28. März 2019 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim erteilten uns die

**Stadtwerke Raunheim,
Raunheim**

(im Folgenden „Eigenbetrieb“)

den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

2. Der Eigenbetrieb ist aufgrund der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (Hessen) verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach §§ 317 ff. HGB prüfen zu lassen.
3. Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Stadtwerke Raunheim.
4. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F. und Anlage 6.
5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
6. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.
7. Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt G. wiedergegeben.
8. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 vereinbart. Unsere Haftung richtet

sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

9. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung (siehe Anlage 4) dar:
10. Der Betriebsleiter erörtert die Lage des Eigenbetriebs:
 - Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr entstand ein Jahresverlust in Höhe von T€ 469.
 - Ausgehend vom Vorjahreswert von T€ 8.092 und dem Jahresverlust des abgelaufenen Wirtschaftsjahres von T€ 469 ermittelt sich ein Eigenkapital des Eigenbetriebs in Höhe von T€ 7.623.
11. Im Ausblick geht der Betriebsleiter auf folgende Aspekte ein:
 - Aufgrund der satzungsgemäßen Aufgaben in hoheitlich weitgehend geschützten Bereichen sind existentielle Risiken nicht zu erwarten.
 - Die Notwendigkeit aufgrund ständig steigender Anforderungen effektiver zu werden und sich zu spezialisieren, unter gleichzeitigem Druck zur Haushaltskonsolidierung, zwingt zu neuem Denken und zur Umstrukturierung.
 - Aus Sicht der Betriebsleitung bestehen keine bestandsgefährdenden Risiken.
 - Unter Beachtung der Tatsache, dass Eigenbetriebe nicht IKZ-fähig sind, hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, den Eigenbetrieb Stadtwerke zum 01. Januar 2021 in die Stadtverwaltung zu reintegrieren.
12. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung der Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

13. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 (Anlage 4) sowie die

Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

14. Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).
15. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).
16. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Über die Prüfung wird in Abschnitt F. berichtet.
17. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.
18. Die Betriebsleitung ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gegenüber gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
19. Wir haben unsere Prüfungsarbeiten im Dezember 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs in Raunheim sowie bis zur Berichtsauslieferung in unserer Niederlassung in Frankfurt am Main durchgeführt.
20. Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017. Dieser wurde am 28. März 2019 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Der Betriebsleitung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Entlastung erteilt.
21. Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden.
22. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltung, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

-
23. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.
24. Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
25. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.
26. Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, erkannt hätten.
27. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS des Eigenbetriebs zu Grunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung von branchengleichen Unternehmen sowie aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs bekannt.
28. Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:
- Existenz und Bewertung des Anlagevermögens
 - Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
 - Vollständigkeit, Ausweis und Abgrenzung der Umsatzerlöse
 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang
 - Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht

-
29. Ausgehend von der vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
30. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u. a. Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren sowie Bankbestätigungen eingeholt. Des Weiteren wurden Liefer- und Leistungsverträge und sonstige Belege eingesehen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

31. Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms DATEV pro der Firma DATEV eG, Nürnberg.
32. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
33. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
34. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

35. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 des Eigenbetriebs wurden die gesetzlichen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung beachtet.
36. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
37. Bezüglich der Angaben im Anhang über die Geschäftsführerbezüge ist die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden.

3. Lagebericht

38. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend.
39. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

40. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.
41. Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 Abs. 2, 266 ff. HGB). Darüber hinaus verweisen wir auf den Anhang.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

42. Zu den allgemeinen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Darstellung im Anhang (Anlage 3). Die Bewertungsgrundlagen wurden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

E. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögens- und Finanzlage

43. In der folgenden Übersicht wurden die Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

	31.12.2018		31.12.2017		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
VERMÖGENSSTRUKTUR					
Anlagevermögen	33.180	75,8	29.209	73,0	+3.971
Übrige langfristige Aktiva	9.238	21,1	9.400	23,5	-162
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>	42.418	96,9	38.609	96,5	+3.809
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	730	1,7	876	2,2	-146
Forderungen im Verbundbereich	318	0,7	337	0,8	-19
Flüssige Mittel	49	0,1	72	0,2	-23
Übrige kurzfristige Aktiva	234	0,6	128	0,3	+106
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	1.331	3,1	1.413	3,5	-82
<u>Gesamtvermögen</u>	43.749	100,0	40.022	100,0	+3.727
KAPITALSTRUKTUR					
Eigenkapital	7.623	17,4	8.092	20,2	-469
Sonderposten und Ertragszuschüsse	6.319	14,4	6.069	15,2	+250
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.110	52,8	20.165	50,4	+2.945
Verbindlichkeiten im Verbundbereich	2.620	6,0	3.365	8,4	-745
Übrige langfristige Passiva	322	0,8	164	0,4	+158
<u>Langfristiges Kapital</u>	39.994	91,4	37.855	94,6	+2.139
Rückstellungen	313	0,7	374	0,9	-61
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.401	3,2	522	1,3	+879
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	831	1,9	180	0,5	+651
Verbindlichkeiten im Verbundbereich	529	1,2	300	0,7	+229
Übrige kurzfristige Passiva	681	1,6	791	2,0	-110
<u>Kurzfristiges Kapital</u>	3.755	8,6	2.167	5,4	+1.588
<u>Gesamtkapital</u>	43.749	100,0	40.022	100,0	+3.727

-
44. Die Bilanzsumme dieser nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten aufbereiteten Bilanz ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Auf der Aktivseite ist ein Anstieg insbesondere beim Anlagevermögen zu verzeichnen. Auf der Passivseite steht dem ein Anstieg der Sonderposten und Ertragszuschüsse, der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber.
 45. Die Vermögensstruktur hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verändert. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme hat sich investitionsbedingt auf 75,8 % (Vj.: 73,0, %) erhöht. Das Anlagevermögen ist zu 120,5 % (Vj.: 129,6 %) durch langfristige Mittel gedeckt.
 46. In der Kapitalstruktur haben sich gegenüber dem Vorjahr die langfristig verfügbaren Mittel auf 91,4 % (Vj.: 94,6 %) der Bilanzsumme vermindert. Die Eigenkapitalquote beträgt 17,4 % (Vj.: 20,2 %).
 47. Nach Investitionen in Höhe von T€ 5.035, denen Abschreibungen in Höhe von T€ 1.061 und Abgänge zu Restbuchwerten von T€ 3 gegenüberstehen, stiegen die Buchwerte des Anlagevermögens um T€ 3.971 auf T€ 33.180.
 48. Die übrigen langfristigen Aktiva betreffen insbesondere mit T€ 8.600 ein an die Netzwerk Untermain GmbH ausgezahltes Darlehen sowie Tilgungszuschüsse des Landes Hessen in Höhe von T€ 638 für die Sanierungsmaßnahmen am Hallenbad, am Sportpark und an der Turnhalle.
 49. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Debitoren-Saldenliste belegt.
 50. Die Forderungen im Verbundbereich betreffen interne Verrechnungen zwischen der Netzwerk Untermain GmbH, dem Zweckverband Mönchhof, dem Zweckverband Städtenetzwerk Fernost sowie der Untermain Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH.
 51. Die flüssigen Mittel sind stichtagsbedingt auf T€ 49 zurückgegangen.
 52. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital um den Jahresverlust verringert.
 53. In die Sonderposten und Ertragszuschüsse wurde ein Betrag von insgesamt T€ 566 eingestellt. Auflösungen von insgesamt T€ 316 verminderten die Sonderposten und Ertragszuschüsse.
 54. Die Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen aus Gebühren-Nachkalkulationen für Wasser- und Kanalgebühren für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 (T€ 192; Vj.: T€ 192) Rückstellungen gem. § 18 TvÖD (T€ 44; Vj.: T€ 81), Abschluss-, Prüfungs- und Steuerberatungskosten (T€ 41; Vj.: T€ 48), ausstehende Rechnungen (T€ 2; Vj.: T€ 29) sowie ausstehenden Urlaub/Überstunden (T€ 30; Vj.: T€ 19). Im Vorjahr wurden zudem ausgewiesen.

55. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind aufgrund von Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Zugänge zum Anlagevermögen um insgesamt T€ 3.824 gestiegen.
56. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch eine Kreditoren-Saldenliste belegt.
57. Übrige kurzfristige Passiva resultieren unter anderem aus abgegrenzten Friedhofsgebühren (T€ 353; Vj.: T€ 345), aus kreditorischen Debitoren (T€ 163; Vj.: T€ 131), aus Lohn- und Kirchensteuer (T€ 8; Vj.: T€ 9) sowie aus Standrohrkautionen (T€ 3; Vj.: T€ 4). Im Vorjahr wurden zudem Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (T€ 119) ausgewiesen.

2. Ertragslage

58. In der folgenden Übersicht haben wir die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt.

	2018		2017		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
ERGEBNISSTRUKTUR					
Umsatzerlöse	6.250	97,4	6.250	97,4	0
Übrige betriebliche Erträge	168	2,6	170	2,6	-2
Betriebsleistung	6.418	100,0	6.420	100,0	-2
Materialaufwand	3.990	62,2	3.862	60,2	+128
Personalaufwand	1.017	15,8	944	14,7	+73
Abschreibungen	1.061	16,5	977	15,2	+84
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	539	8,4	481	7,5	+58
Betriebsaufwand	6.607	102,9	6.264	97,6	+343
Betriebsergebnis	-189	-2,9	156	2,4	-345
Finanzergebnis	-280	-4,4	-238	-3,7	-42
Jahresergebnis	-469	-7,3	-82	-1,3	-387

59. Gemessen am Jahresergebnis hat sich die Ertragslage des Eigenbetriebs deutlich um T€ 387 verschlechtert.
60. Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

-
61. Die übrigen betrieblichen Erträge betreffen insbesondere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 127; Vj. T€ 120), Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen (T€ 13; Vj. T€ 21) sowie aktivierte Eigenleistungen (T€ 18, Vj. T€ 13).
 62. Der Anstieg beim Materialaufwand ist insbesondere durch höhere Unterhaltungsaufwendungen beim Kanalnetz (T€ 358; Vj. T€ 248) sowie höhere Wasserbezugsaufwendungen (T€ 481; Vj. T€ 473) begründet.
 63. Der Anstieg beim Personalaufwand beruht unter anderem auf Tarifsteigerungen und auf der Rückkehr einer Drei-Viertel-Kraft aus der Elternzeit.
 64. Die Abschreibungen betreffen ausschließlich planmäßige Abschreibungen.
 65. Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Steuern ergibt sich insbesondere durch höhere Werbe- und Reisekosten (+ T€ 17) und gestiegene Abschreibungen auf Forderungen (+T€ 31).
 66. Das Finanzergebnis resultiert im Wesentlichen aus den Zinserträgen (T€ 232) für ein an die Netzwerk Untermain GmbH ausgereichtes Darlehen in Höhe von T€ 8.600, denen für langfristige Verbindlichkeiten Zinsen (T€ 518; i. Vj. T€ 472) gegenüberstehen.

F. Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrages

I. Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

67. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.
68. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.
69. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

70. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. Dezember 2019 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Raunheim, Raunheim

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Raunheim, Raunheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Raunheim, Raunheim, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

- Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Frankfurt am Main, 20. Dezember 2019



Möller
Wirtschaftsprüfer

Ludwig
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2018
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom
01. Januar bis 31. Dezember 2018
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018
einschließlich Entwicklung des Anlagevermögens
- Anlage 4 Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2018
- Anlage 5 Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen für das Wirtschaftsjahr 2018
- Anlage 6 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 7 Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

**Stadtwerke Raunheim
Raunheim**

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	34.523,00	36.680,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	34.523,00	36.680,00
II. <u>Sachanlagen</u>	32.095.758,14	28.122.102,50
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	14.961.508,11	11.145.712,54
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1,00	1,00
3. Verteilungsanlagen	2.813.992,00	2.807.646,00
4. Kanalanlagen	12.996.186,00	12.980.058,00
5. Fahrzeuge	15.968,00	19.860,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 bis 5 gehören	554.414,00	309.904,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	335.144,00	151.064,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	418.545,03	707.856,96
III. <u>Finanzanlagen</u>	1.050.160,00	1.050.160,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.000,00	1.050.000,00
2. Genossenschaftsanteile	160,00	160,00
	33.180.441,14	29.208.942,50
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Vorräte</u>	58.439,69	54.034,46
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	58.439,69	54.034,46
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	10.457.143,10	10.684.156,81
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	729.582,75	875.798,85
2. Forderungen an die Stadt Raunheim	135.336,11	295.277,13
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 8.600.000,00 (Vorjahr EUR 8.600.000,00)	8.783.358,02	8.757.216,98
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 643.817,11 (Vorjahr EUR 672.608,83)	808.866,22	755.863,85
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	49.313,07	71.577,22
	10.564.895,86	10.809.768,49
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.545,42	3.545,42
	43.748.882,42	40.022.256,41

**Stadtwerke Raunheim
Raunheim**

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Passiva	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. <u>Stammkapital</u>	482.148,24	482.148,24
II. <u>Rücklagen</u>	9.622.264,11	9.622.264,11
III. <u>Gewinn/Verlust</u>	-2.481.212,70	-2.012.558,25
Verlustvortrag	-2.012.558,25	-1.930.188,36
Jahresgewinn/-verlust	-468.654,45	-82.369,89
	7.623.199,65	8.091.854,10
B. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</u>	3.690.419,00	3.333.986,00
C. <u>Empfangene Ertragszuschüsse</u>	2.628.489,00	2.735.127,00
D. <u>Rückstellungen</u>	313.431,15	373.546,25
1. Sonstige Rückstellungen	313.431,15	373.546,25
E. <u>Verbindlichkeiten</u>	29.140.236,49	25.142.977,13
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.511.118,27	20.687.474,08
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	145.023,44	189.074,76
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	830.800,69	198.205,82
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Raunheim	3.146.074,06	3.665.378,65
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.196,49	740,16
6. Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband	211.783,99	41.337,04
7. Sonstige Verbindlichkeiten	292.239,55	360.766,62
davon aus Steuern		
EUR 15.934,06 (Vorjahr EUR 19.040,48)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
EUR 921,96 (Vorjahr EUR 0,00)		
F. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	353.107,13	344.765,93
	43.748.882,42	40.022.256,41

**Stadtwerke Raunheim
Raunheim**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018

	2018	2017
	€	€
1. Umsatzerlöse	6.250.212,72	6.249.800,95
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	18.327,46	12.547,13
3. Sonstige betriebliche Erträge	150.091,67	157.543,06
	6.418.631,85	6.419.891,14
4. Materialaufwand	3.990.229,95	3.862.199,59
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	689.727,87	653.061,54
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.300.502,08	3.209.138,05
5. Personalaufwand	1.017.237,13	943.651,86
a) Löhne und Gehälter	791.127,54	732.549,71
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 70.454,89 (Vorjahr € 61.146,63)	226.109,59	211.102,15
6. Abschreibungen	1.060.707,63	976.656,64
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	538.130,42	481.092,44
8. Erträge aus Beteiligungen	6.076,84	12,67
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	232.248,00	233.480,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	517.887,66	471.819,58
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-467.236,10	-82.036,30
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-1.084,76
13. Sonstige Steuern	1.418,35	1.418,35
14. Jahresgewinn/-verlust	-468.654,45	-82.369,89

Nachrichtlich:

Es wird vorgeschlagen den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Stadtwerke Raunheim

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis des Anhangs

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	3
III. Ergänzende Angaben	7

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Stadtwerke haben ihren Sitz in Raunheim.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke erfolgte auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt (§§ 265, 266 ff. HGB).

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 werden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-256 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264-288 HGB.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten; abzüglich Skonti), vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Bei den Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Abschreibungen planmäßig nach Maßgabe der steuerlich vorgesehenen Abschreibungstabellen ermittelt.

Die Nutzungsdauer bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zwischen drei und dreizehn Jahren. Geringwertige Anlagegüter werden in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG a. F. im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet. Das Niederstwertprinzip wird beachtet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist eine Pauschalwertberichtigung gebildet worden.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird jährlich mit 2 % bis 5 % des ursprünglichen Zuschussbetrages aufgelöst. Die von den Anschlussnehmern

erhobenen Anschlussbeiträge und Kostensätze werden nach § 23 Abs. 3 EigBGes als "Empfangene Ertragszuschüsse" passiviert und bis zur Auflösung jährlich mit 3 % (Abwasserbeseitigung) bzw. 2,5 % (Wasserversorgung) zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens auf Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage zum Anhang).

Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 482.148,24.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden u. a. gebildet für Gebührenüberdeckungen in den Bereichen Wasser und Abwasser (T€ 97 bzw. T€ 95), für Urlaubsansprüche und Überstunden der Mitarbeiter (TEUR 30), Jahresabschluss- und Beratungskosten (TEUR 41), für Mitarbeiter im Rahmen von § 18 TVöD (TEUR 44) sowie übrige Rückstellungen (TEUR 6).

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2018	bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.511	1.401	4.183	18.927
2. Erhaltene Anzahlungen	145	5	63	77
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	831	783	48	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Raunheim	3.146	526	816	1.804
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband	212	80	132	0
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3	3	0	0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	292	288	4	0
Summe	29.140	3.086	5.246	20.808

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Zum 31. Dezember 2018 bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB):

	Höhe der Verpflichtung	In 2018 gezahlt
	TEUR	TEUR
Leasingverträge	24	9

Der Netzwerk Untermain GmbH wurde im Jahr 2014 ein Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 9.800.000,00 gewährt. Davon wurden bereits EUR 8.600.000,000 ausgezahlt.

Umsatzerlöse

Die **Umsatzerlöse** verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

Betriebszweig	2018	2017
	TEUR	TEUR
Wasserversorgung	1.112	1.115
Abwasserbeseitigung	2.278	2.202
Bauhof* und Verwaltung	1.823	1.773
Bäderbetriebe	576	689
Sportanlagen	263	261
Abfallbeseitigung*	0	0
Friedhofs- und Bestattungswesen	198	210
Umsatzerlöse gesamt	6.250	6.250

*Beide Sparten sind zum 1. Januar 2016 an den Städtesservice Raunheim, Rüsselsheim AöR übergegangen. Dennoch werden über diese Sparten noch Erträge und Aufwendungen abgebildet, sofern sie in einem unmittelbaren Verhältnis zu der Tätigkeit stehen (z.B. Erstattungen durch die AöR)

Personalaufwand

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	791	733
Soziale Abgaben und Altersversorgung	226	211
davon für Altersversorgung	(70)	(61)
Personalaufwand gesamt	1.017	944

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Ertragsteueraufwand (im Berichtsjahr: -ertrag) ergibt sich wie folgt:

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Körperschaftsteuer	0	-1
Gewerbeertragsteuer	0	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gesamt	0	-1

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern betreffen Grund- und Kraftfahrzeugsteuer.

Im Berichtsjahr sind periodenfremde Erträge (TEUR 1) sowie periodenfremde Aufwendungen für die anteilige Finanzierung der Kassenkredite 2013 bis 2016 des Abwasserverbandes Rüsselsheim/Raunheim (T€ 169), die Erstattung alter Eintritts-/Parkkarten für den Waldsee (T€ 5) und sonstige periodenfremde Aufwendungen (TEUR 4) angefallen.

III. Ergänzende Angaben

Abschlussprüferhonorar

Die an unseren Abschlussprüfer geleisteten Honorare setzen sich wie folgt zusammen:

Abschlussprüfungsleistungen	TEUR 6
Steuerberatungsleistungen	TEUR 2
Sonstige Leistungen	TEUR 0

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB eingetreten.

Personalstand

Bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim waren im Berichtsjahr durchschnittlich 19 (Vorjahr 19) Mitarbeiter beschäftigt.

Diese teilen sich auf in durchschnittlich 5 (Vorjahr 4) Teilzeit- und 14 (Vorjahr 15) Vollzeitkräfte.

Betriebsleiter

Als Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Karsten Jost bestellt.

Die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

Betriebskommission

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes gehören an:

Mitglieder

Thomas Jühe, Bürgermeister (Vorsitzender)

Ulrich Belser, Stadtrat

Otto Müller, Stadtrat

Loubna Ouariach, Stadtverordnete

Michael Eisenmann, Stadtverordneter

Michael Gluch, Stadtverordneter

Fatih Güler, Stadtverordneter

Angelo Pellilli, Stadtverordneter

Wolfgang Becker, Stadtverordneter

Luca Kissel, Stadtverordneter

Ronald Schalle, Stadtverordneter

Thomas Hornemann-Scheider, Stadtverordneter (bis April 2018)

Robert Köhler, Stadtverordneter (Juni bis Sept 2018)

N.N. (seit Okt 2018)

Anna Kollmann, Personalrat

Francesca Lupo, Personalrat

Rüdiger Dürnholz, sachk. Bürger

Sarah Medjouti, sachk. Bürgerin

Christian Prutzer, sachk. Bürger

Birgid Latsch

Stellvertreter:

Dorothee Herberich, Erste Stadträtin

Volker Schalle, Stadtrat

Muhittin Salur, Stadtverordneter

Erol Cetin, Stadtverordneter

David Rendel, Stadtverordneter

Kadir Erdogan, Stadtverordneter

Sabine Frost, Stadtverordnete

Stefan Teppich, Stadtverordneter

Marianne Lubbe, Stadtverordnete

Inge Bruttger, Stadtverordnete

Hans-Joachim Hartmann, Stadtverordneter (bis April 2018)

Hans-Joachim Hartmann, Stadtverordneter (Juni bis Sept 2018)

N.N. (seit Okt. 2018)

Carsten Röhl, Personalrat

Horst Bleidner, Personalrat

Max Boß, sachkundiger Bürger

Ramazan Cetin, sachk. Bürger

N.N.

Nils Müller, sachk. Bürger

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen der Betriebskommission statt. Die Mitglieder der

Betriebskommission erhielten im Geschäftsjahr EUR 525,00 an Sitzungsgeldern.

Verwendungsvorschlag des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes

Der Jahresverlust Höhe von EUR 468.654,45 soll auf neue Rechnung vorge-
tragen werden.

Raunheim, 20. Dezember 2019

Karsten Jost
Erster Betriebsleiter

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2018

Anlage 3

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	1.1.2018	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2018	1.1.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	Buchwert Vorjahr	Buchwert 31.12.2018	Durchschnittlicher Afa- Satz	Durchschnittlicher RBW
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Wirtschaftsgüter													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	106.350,89	0,00	0,00	0,00	106.350,89	69.670,89	2.157,00	0,00	71.827,89	36.680,00	34.523,00	2,03	32,46
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	17.013.987,26	3.840.914,36	287.294,62	297.884,57	20.865.491,57	5.868.274,72	322.536,36	286.827,62	5.903.983,46	11.145.712,54	14.961.508,11	1,55	71,70
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	336.408,37	0,00	0,00	0,00	336.408,37	336.407,37	0,00	0,00	336.407,37	1,00	1,00	0,00	0,00
3. Verteilungsanlagen	9.021.797,58	136.922,95	0,00	17.156,00	9.175.876,53	6.214.151,58	147.732,95	0,00	6.361.884,53	2.807.646,00	2.813.992,00	1,61	30,67
4. Kanalanlagen	28.265.294,96	482.236,53	0,00	41.121,64	28.788.653,13	15.285.236,96	507.230,17	0,00	15.792.467,13	12.980.058,00	12.996.186,00	1,76	45,14
5. Fahrzeuge	60.342,89	0,00	0,00	0,00	60.342,89	40.482,89	3.892,00	0,00	44.374,89	19.860,00	15.968,00	6,45	26,46
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 2 bis 5 gehören	1.564.386,57	284.942,13	0,00	0,00	1.849.328,70	1.254.482,57	40.432,13	0,00	1.294.914,70	309.904,00	554.414,00	2,19	29,98
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	544.477,91	223.025,02	26.318,66	0,00	741.184,27	393.413,91	36.727,02	24.100,66	406.040,27	151.064,00	335.144,00	4,96	45,22
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	707.856,96	66.850,28	0,00	-356.162,21	418.545,03	0,00	0,00	0,00	0,00	707.856,96	418.545,03	0,00	100,00
Summe Sachanlagen	57.514.552,50	5.034.891,27	313.613,28	0,00	62.235.830,49	29.392.450,00	1.058.550,63	310.928,28	30.140.072,35	28.122.102,50	32.095.758,14	1,70	51,57
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.000,00	0,00	0,00	0,00	1.050.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.050.000,00	1.050.000,00	0,00	100,00
2. Genossenschaftsanteile	160,00	0,00	0,00	0,00	160,00	0,00	0,00	0,00	0,00	160,00	160,00	0,00	100,00
Summe Finanzanlagen	1.050.160,00	0,00	0,00	0,00	1.050.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.050.160,00	1.050.160,00	0,00	100,00
Anlagevermögen gesamt	58.671.063,39	5.034.891,27	313.613,28	0,00	63.392.341,38	29.462.120,89	1.060.707,63	310.928,28	30.211.900,24	29.208.942,50	33.180.441,14	1,67	52,34

Stadtwerke Raunheim

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2018

Gliederung

- A. Vorbemerkung**
- B. Überblick über den Geschäftsverlauf**
- C. Darstellung der Lage der Stadtwerke**
- D. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung**
- E. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung**
- F. Sonstige Angaben**

A. Vorbemerkung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1997 beschlossen, die Bereiche

- Abfallbeseitigung
- Bäderbetrieb (Hallenbad und Waldsee)
- Städtischer Bauhof mit Reinigung und Unterhaltung öffentlicher Straßen und Plätze, Grünanlagen sowie des Sportparks

in den Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit Wirkung zum 1. Januar 1999 einzubringen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2002 wurde das Friedhofs- und Bestattungswesen in den Eigenbetrieb Stadtwerke eingebracht.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2003 wurde die Gebäudeunterhaltung der städtischen Liegenschaften in den Eigenbetrieb Stadtwerke eingebracht. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde die Gebäudeunterhaltung mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 aus den Stadtwerken wieder ausgegliedert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 gingen die Sparten „Städtische Bauhof Reinigung und Unterhaltung öffentlicher Straßen und Plätze, Grünanlagen sowie des Sportparks sowie die Abfallbeseitigung an den Städteservice Raunheim, Rüsselsheim AöR über.

Die Einrichtungen des Eigenbetriebes werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen der Betriebssatzung in der Fassung vom 27. Februar 2003, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015, geführt.

Im Jahr 2018 haben sich hierzu keine grundlegenden Veränderungen ergeben

B. Überblick über den Geschäftsverlauf

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Stadtwerke Raunheim umfassen nach der zum 1. Januar 2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Neustrukturierung die Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bauhof und Verwaltung, Bäderbetriebe, Sportanlagen, Abfallbeseitigung und Friedhofs- und Bestattungswesen. Der Betriebszweig Abfallbeseitigung und die Anteile Bauhof wurden zum 1. Januar 2016 in eine Anstalt öffentlichen Rechts mit der Nachbarstadt Rüsselsheim überführt.

II. Wasserversorgung

Die Stadtwerke Raunheim haben keine eigenen Gewinnungsanlagen. Das Wasser wird von der Hessenwasser GmbH und den Stadtwerken Mainz bezogen.

Der Wasserbezug ist mit 804 Tm³ gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Die verkaufte Wassermenge ohne Innenlieferungen an andere Betriebszweige und den kommunalen Eigenbedarf erhöhte sich hingegen von 792.708 m³ auf 808.678 m³. Insgesamt wurden 813.381 m³ Wasser abgegeben.

Die realisierten Investitionen beliefen sich auf T€ 137. Die Investitionen betreffen fast ausschließlich die Herstellung von Hausanschlüssen.

Die Wassergebühr beträgt seit dem 1. Januar 2003 unverändert brutto 1,35 €/m³. Sie wird allerdings zukünftig angepasst werden müssen. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass ab 2020 die Wasserbezugspreise deutlich ansteigen werden.

III. Abwasserbeseitigung

Die Stadtwerke Raunheim haben keine eigene Kläranlage. Die Abwässer werden in die Kläranlage des Abwasserverbandes Rüsselsheim/Raunheim umgeleitet, in dem die Stadt Raunheim Mitglied ist.

Das realisierte Investitionsvolumen belief sich auf T€ 483 für Kanalanlagen. Die Umsetzung der Ergebnisse der EKVO Kontrolluntersuchung wurde bisher alle drei Jahre umgesetzt und wird auf Vorgabe des Regierungspräsidiums Darmstadt zukünftig alle zwei Jahre durchgeführt.

Die zu entsorgende Schmutzwassermenge erhöhte sich um 13.114 m³ auf 805.499 m³ einschl. Innenlieferungen. Die zu entwässernde Fläche erhöhte sich auf 1.235.483 m².

Der Gewinn von diesem Betriebszweig belief sich auf T€ 27. Instandhaltungskosten aus der EKVO treten nicht jedes Jahr auf, da hierfür gemäß Bilanzmodernisierungsgesetz keine Rückstellungen mehr gebildet werden können, weisen die Jahresergebnisse relativ hohe Schwankungen auf. Die Gebühren für Abwasser und Niederschlagswasser wurden zum 1. Januar 2015 erhöht. Diese Maßnahme war erfolgreich.

IV. Verwaltung

Der Betriebszweig Verwaltung kümmert sich um die Betriebsleitung und den administrativen Teil der Stadtwerke. Kernstück ist zudem die Zentrale Serviceeinheit Rechnungswesen, welche die entsprechenden Serviceleistungen für die Stadtverwaltung und weitere Tochtergesellschaften der Stadt Raunheim bereitstellt.

Die Umsatzerlöse des Bereichs stiegen in 2018 um T€ 50 auf T€ 1.823. Hiervon entfielen u.a. T€ 1.599 (Vorjahr T€ 1.549) auf Kostenerstattungen der Stadt Raunheim sowie die Einnahmen aus der Vermietung des Betriebshofes bzw. Teile des Verwaltungsgebäudes der Stadtwerke an den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim (T€ 223).

V. Bäderbetriebe

Im Jahr 2018 wurde der Badebetrieb auf den neuen Strand verlegt und der komplette Bereich für 2018 bis 2019 verpachtet. Trotz einer aufgrund der Baumaßnahme verkürzten Badesaison konnten 65.733 Besucher gezählt werden (2017: 40.283 Badegäste).

Im Berichtsjahr wurde die im Oktober 2000 begonnene Sand- und Kiesgewinnung im Raunheimer Waldsee fortgesetzt. Die Erträge aus der Verpachtung des Kiesabbaus (T€ 198) verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 50.

Die wirtschaftliche Bewertung der Verpachtung des Badebetriebes wird in einer Gesamtauswertung für die Jahre 2018 und 2019 vorgenommen.

Der öffentliche Badebetrieb im Hallenbad wurde nach der Sanierung im Oktober 2010 wieder aufgenommen. Es konnten 33.724 Besucher begrüßt werden (23.864 von Vereinen, 5.305 von Schulen und 4.555 freie Besucher).

VI. Sportanlagen

Der Sportpark und die Turnhalle werden fast ausschließlich von Raunheimer Vereinen und Schulen genutzt.

Nach der erfolgten Sanierung der Turnhalle wird diese seit August 2010 wieder genutzt. In 2018 haben insgesamt 14.988 Besucher die Halle genutzt.

VII. Bestattungswesen

Im Jahr 2018 erfolgten 84 Bestattungen (Vorjahr: 98). Davon entfielen auf Sargbestattungen 21 (Vorjahr: 27) und auf Urnenbeisetzungen 63 (Vorjahr: 71).

Die Umsatzerlöse haben sich auf T€ 200 verringert. Der Großteil hiervon wird aber von der Stadt getragen. Der Verlust von diesem Betriebszweig belief sich auf T€ 59 (Vorjahr: Jahresverlust von T€ 46).

Seit August 2015 wird die Friedhofsverwaltung im Rahmen einer IKZ mit Rüsselsheim und Kelsterbach gemeinsam geführt.

C. Darstellung der Lage der Stadtwerke

I. Darstellung der Vermögenslage

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.727 auf T€ 43.749 erhöht.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich damit von 96,5 % in 2017 auf 96,9 % in 2018 erhöht. Auf die einzelnen Maßnahmen wurde bereits im Teil B hingewiesen.

Auf der Aktivseite ist ein Rückgang bei den Forderungen und den flüssigen Mitteln zu verzeichnen, dem ein Anstieg insbesondere des Anlagevermögens gegenübersteht.

Auf der Passivseite steht dem Anstieg der Sonderposten, der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ein Rückgang des Eigenkapitals und der übrigen Passiva gegenüber.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr Investitionen in Höhe von T€ 5.035 getätigt.

Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben

Das Umkleidegebäude im Sportpark wurde grundlegend saniert und steht der Öffentlichkeit und den Vereinen seit März 2010 wieder zur Verfügung.

Die Sanierungsmaßnahme Hallenbad und Turnhalle ging im Januar 2010 in die Ausführungsphase und können seit Oktober 2010 wieder voll genutzt werden.

Das Verwaltungsgebäude wurde 2011 saniert. Im Jahr 2013 wurde durch einen zusätzlichen Ausbau die Bürokapazität erweitert. Diese Maßnahme wurde in 2013 abgeschlossen. Seit 2014 ist auch die Zentrale Service Einheit Rechnungswesen im Gebäude untergebracht.

Die Entwicklung des Airport-Garden wurde 2014 im Wesentlichen abgeschlossen. Hier lag der Schwerpunkt der Investitionen bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Der Umbau des Waldseegeländes hat im Sommer 2017 begonnen und wurde zum 01.08.2018 an den Pächter übergeben.

Der geplante Umbau des Wertstoffhofes wurde aufgrund der Haushaltslage und der Entwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit zunächst zurückgestellt.

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das Eigenkapital zeigt folgende Zusammensetzung und Entwicklung:

	<u>Stand</u> <u>31.12.2017</u> €	<u>Zuführung</u> €	<u>Entnahme</u> €	<u>Stand</u> <u>31.12.2018</u> €
Stammkapital	482.148,24	0,00	0,00	482.148,24
Allgemeine Rücklage	9.622.264,11	0,00	0,00	9.622.264,11
Ergebnisvortrag	-1.930.188,36	-82.369,89	0,00	-2.012.558,25
Jahresgewinn/-verlust	-82.369,89	-468.654,45	82.369,89	-468.654,45
Insgesamt	<u>8.091.854,10</u>	<u>-551.024,34</u>	<u>82.369,89</u>	<u>7.623.199,65</u>

Die Sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme gebildet und zeigen folgende Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2017	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€
Leistungsentgelte (TVöD § 18)	81.021,00	51.265,62 (V) 2.638,38 (A)	16.622,00	43.739,00
Nachkalkulation Wasser- u. Kanalgebühren 2014 - 2016	191.959,00	0,00	0,00	191.959,00
Abrechnungs- verpflichtungen	3.000,00	3.000,00 (V)	3.000,00	3.000,00
Urlaubsrückstände	19.315,00	19.315,00 (V)	30.667,00	30.667,00
Altersteilzeit	0,00	0,00 (V)	0,00	0,00
Steuerberatungskosten	5.000,00	2.241,85 (V) 358,15 (A)	2.400,00	4.500,00
Interne Abschlusskosten	8.700,00	8.700,00 (V)	8.700,00	8.700,00
Externe Abschlusskosten	18.400,00	9.200,00 (V)	9.200,00	18.400,00
Archivierungskosten	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00
Prüfungskosten	15.800,00	14.160,00 (V) (A)	7.350,00	8.990,00
Ausstehende Rechnun- gen	29.351,25,00	29.351,25,00 (V) 0,00 (A)	2.476,15	2.476,15
	373.546,25	137.233,72 (V) 2.996,53 (A)	80.115,15	313.431,15

Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 17,4 % und ist damit um 2,8 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

II. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses

Im Wirtschaftsjahr 2018 entstand den Stadtwerken Raunheim insgesamt ein Jahresverlust von 468.654,45 €.

Seit 2015 wird auch die zentrale Serviceeinheit Rechnungswesen komplett über die Stadtwerke geführt. Die Einsparungen in diesem Bereich machen sich allerdings nicht bei den Stadtwerken sondern im städtischen Haushalt bemerkbar.

Die Entwicklung der einzelnen Betriebszweige verlief sehr unterschiedlich. Der Gebührenhaushalt Wasserversorgung erzielte mit T€ 44 einen Gewinn. Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung hingegen erzielte trotz der in diesem Jahr anfallenden Kosten für die Kanalunterhaltung (EKVO) einen Gewinn in Höhe von T€ 27.

Der Betriebszweig Sportanlagen ist strukturell bedingt defizitär. Die Stadtwerke versuchen jedoch dieses Defizit durch Kosteneinsparungen bei gleicher Leistung Jahr für Jahr zu reduzieren. Der Betriebszweig Bäderbetriebe hat im Berichtsjahr aufgrund höherer Abschreibungen (T€ +83) und geringerer Umsatzerlöse (T€ -118) wegen der Verpachtung des Badebetriebes einen Verlust in Höhe von T€ 152 erzielt.

Der Betriebszweig Bauhof und Verwaltung hat in diesem Jahr dank der Zinszahlungen der Netzwerk Untermain GmbH und trotz des Wegfall von Sonderabrechnungsaufträgen einen Verlust von nur T€ 305 erzielt.

Betriebsleiter war in 2018:

Herr Karsten Jost

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	€
<u>Löhne und Gehälter:</u>	
Löhne und Gehälter	791.127,54
<u>Soziale Abgaben:</u>	
Sozialversicherung Löhne und Gehälter	150.195,83
Berufsgenossenschaftsbeiträge (lfd. Jahr)	5.069,09
Freiwillige Soziale Aufwendungen	39,78
	155.654,70
<u>Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung:</u>	70.454,89
Insgesamt	1.017.237,13

Zusätzlich wurden 95.041,76 € Verwaltungskosten an die Stadt Raunheim erstattet. Das entspricht einer Reduzierung von ca. 630 € gegenüber dem Vorjahr.

III. Darstellung der Finanzlage

Der Eigenbetrieb verfügte zum Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von T€ 49.

D. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Bestandsgefährdende Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen nach Einschätzung der Betriebsleitung nicht.

Die umfangreichen Maßnahmen zur Modernisierung der Stadtwerke und ihrer Betriebsanlagen wurden 2009 begonnen und werden in den nächsten Jahren weiter fortgesetzt.

Für das Jahr 2020 stehen weitere Maßnahmen an.

Der Kunstrasenplatz wurde im Oktober 2019 eingeweiht und das Birkeneck wurde im Juli 2019 einem Pächter übergeben und wird derzeit saniert. Auf dem Friedhof stehen weitere Maßnahmen zur Schaffung von Urnengräbern an.

Seit dem Jahr 2014 werden die Tätigkeiten der Stadt und der Stadtwerke komplett einer Prüfung unterzogen, um gegebenenfalls Aufgaben in Form von interkommunaler Zusammenarbeit zu erledigen oder innerhalb der Stadt effektiver zu werden.

Die Gründung der Zentralen Service Einheit Rechnungswesen zum 1. Oktober 2014, die IKZ Friedhof zum 1. Juli 2015 und die Gründung der AöR Städteservice sind markante Meilensteine dieser Prüfungen. Darüber hinaus ist bereits eine IKZ Sportanlagen und Bäderbetriebe angestoßen worden. Diese stockt aber aufgrund der politischen Situation in Rüsselsheim.

Unter Beachtung der Tatsache, dass Eigenbetriebe nicht IKZ-fähig sind, hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, den Eigenbetrieb Stadtwerke zum 01.01.2021 in die Stadtverwaltung zu reintegrieren.

E. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Aufgrund der satzungsgemäßen Aufgaben in hoheitlich weitgehend geschützten Bereichen sind existentielle Risiken nicht zu erwarten.

Die Notwendigkeit aufgrund ständig steigender Anforderungen effektiver zu werden und sich zu spezialisieren, unter gleichzeitigem Druck zur Haushaltskonsolidierung, zwingt zu neuem Denken und zur Umstrukturierung.

Mit der Zentralen Service Einheit Rechnungswesen, der IKZ Friedhof und der IKZ AöR wurde der Beweis angetreten, dass so etwas bei konsequenter Umsetzung möglich und machbar ist.

Mit der Reintegration der Stadtwerke zum 01.01.2021 endet natürlich die Risikobetrachtung.

F. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Keine

Raunheim, 20. Dezember 2019

Karsten Jost
Erster Betriebsleiter

Erfolgsübersicht 2018

Aufwendungen/Erträge nach Bereichen		Betrieb gesamt	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung	Bauhof und Verwaltung	Bäder- betriebe	Sportanlagen	Abfall- beseitigung	Friedhofs- und Bestattungs- wesen
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Materialaufwand								
	a) Bezug von Fremdleistungen	3.990.229,95	595.492,73	1.054.140,33	1.723.342,01	285.256,45	142.805,57	0,00	189.192,86
	b) Bezug von Betriebszweigen	76.630,24	13.951,96	23.293,25	4.672,16	25.247,44	6.669,10	0,00	2.796,33
2.	Löhne und Gehälter	791.127,54	102.622,14	53.072,05	595.727,21	39.706,14	0,00	0,00	0,00
3.	Soziale Abgaben	226.109,59	29.168,50	15.871,22	169.062,58	12.007,29	0,00	0,00	0,00
4.	Abschreibungen	1.060.707,63	166.969,95	508.896,08	66.828,78	197.966,21	87.496,00	11.938,00	20.612,61
5.	Andere betriebliche Aufwendungen	538.130,42	23.765,46	288.507,09	171.327,21	43.606,24	6.059,88	0,00	4.864,54
6.	Summe 1 – 7	6.682.935,37	931.970,74	1.943.780,02	2.730.959,95	603.789,77	243.030,55	11.938,00	217.466,34
7.	Leistungsausgl. v. Sparten (-)	474.981,19	0,00	0,00	474.981,19	0,00	0,00	0,00	0,00
	Leistungsausgl. an Sparten (+)	474.981,19	169.060,66	169.060,59	0,00	69.811,31	33.335,88	0,00	33.712,75
8.	Summe der Aufwendungen	6.682.935,37	1.101.031,40	2.112.840,61	2.255.978,76	673.601,08	276.366,43	11.938,00	251.179,09
9.	Betriebserträge								
	a) nach GuV-Rechnung	6.418.631,85	1.152.394,14	2.329.225,19	1.826.059,13	618.270,47	288.319,71	4.565,34	199.797,87
	b) aus Lieferungen an Betriebszweige	76.630,24	44.803,03	31.827,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Betriebserträge gesamt	6.495.262,09	1.197.197,17	2.361.052,40	1.826.059,13	618.270,47	288.319,71	4.565,34	199.797,87
11.	Betriebsergebnis	-187.673,28	96.165,77	248.211,79	-429.919,63	-55.330,61	11.953,28	-7.372,66	-51.381,22
12.	Finanzergebnis	-279.562,82	-51.040,44	-221.307,40	124.767,20	-96.323,59	-27.620,07	0,00	-8.038,52
13.	Sonstige Steuern (ohne KFZ-Steuer)	1.418,35	1.188,35	136,00	94,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	Unternehmensergebnis	-468.654,45	43.936,98	26.768,39	-305.246,43	-151.654,20	-15.666,79	-7.372,66	-59.419,74

Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung: Stadtwerke Raunheim

Sitz: Raunheim

Rechtsform: Eigenbetrieb

Betriebssatzung: Letzte gültige Fassung vom 22. April 2016

Gegenstand: Gegenstand des Eigenbetriebs ist, Aufträge der Stadt Raunheim auszuführen, insbesondere:

- a) Im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen.
- b) Die Entsorgung der Abwässer und des Niederschlagswassers sicherzustellen.
- c) Den öffentlichen Bäderbetrieb der Stadt Raunheim (Hallenbad und Waldsee) durchzuführen und zu unterhalten.
- d) Den Betrieb des Sportparks sicherzustellen
- e) Den Friedhof der Stadt Raunheim zu betreiben.
- f) Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens für die Stadtverwaltung und weitere Tochtergesellschaften der Stadt Raunheim wahrzunehmen. Art und Umfang werden von den jeweils zuständigen Gremien (insbesondere Stadtverordnetenversammlung, Gesellschafterversammlung, Betriebskommission, Verbandsversammlung) bestimmt.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. Ihm kann mit

Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die Betriebsführung weiterer Betriebe übertragen werden.

Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Stammkapital: € 482.148,24; es entfällt in vollem Umfang auf die Wasserversorgung.

Betriebsleitung: Im Berichtsjahr ist Herr Karsten Jost zum Ersten Betriebsleiter bestellt.

Betriebskommission: Die Aufgaben der Betriebskommission sind insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Weitere Befugnisse werden durch die Betriebssatzung geregelt.

Die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang (Anlage 3) aufgeführt.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Betriebskommission und für die Betriebsleitung bestehen keine Geschäftsordnungen.

Ein Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb mit Stand 01. Oktober 2014 lag uns vor.

Der Eigenbetrieb hat Richtlinien und Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung, Lieferungsannahme und Inventur in Arbeits- und Dienstanweisungen festgelegt. Ferner gelten weiterhin die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Raunheim.

Erlass und Stundungen von Forderungen sind in der Betriebssatzung geregelt.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu drei Sitzungen zusammengetreten. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Karsten Jost ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine individualisierte und detaillierte Darstellung der Bezüge der Betriebsleitung ist im Jahresabschluss des Eigenbetriebs nicht enthalten. Es wurde zulässigerweise von der Schutzklausel (§ 286 Abs. 4 HGB) Gebrauch gemacht.

Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein den gestellten Anforderungen entsprechender Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, ist vorhanden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht angepasst wird.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Juni 2015 "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen teilweise umgesetzt.

Alle Mitarbeiter der Stadtwerke haben bzw. erhalten bei Neueinstellung das "Merkblatt für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenke" vom 3. Januar 1996, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 22. Januar 1996, Nr. 4. Die Mitarbeiter haben jeweils die Kenntnisnahme dieses Merkblattes mit Unterschrift zu bestätigen. Darüber hinaus gibt

es eine Verfahrensregelung zur Annahme von Trinkgeldern oder sonstigen Zuwendungen bei den Stadtwerken.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Auftragsvergaben richten sich nach den VOB und VOL. Soweit diese gesetzlichen Regelungen nicht anzuwenden sind, werden vor den jeweiligen Auftragsvergaben (Investitionen und laufende Unterhaltungsmaßnahmen) Angebote von mehreren Unternehmen eingeholt. Über die Vergaben entscheidet gemäß Betriebssatzung die Betriebsleitung bis zu einer Auftragssumme von T€ 50; übersteigende Aufträge werden von der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung vergeben.

Bei Kreditaufnahmen werden nach Angaben der Betriebsleitung mehrere Angebote eingeholt. Über die Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheidet die Betriebskommission.

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht grundsätzlich eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Stadtwerke Raunheim erstellen den nach § 15 bzw. § 16 EigBG (Hessen) vorgeschriebenen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und dem Finanzplan, der in Anlehnung an die vorgeschriebenen Formblattvorschriften erstellt wird.

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Abweichungen von den Planwerten werden systematisch beachtet und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen inklusive Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, die Überwachung erfolgt durch einen regelmäßigen Finanzstatus und laufende Überwachung der Kontokorrentkonten.

Der Liquiditätsbedarf wird aus zeitnah aktualisierten Planzahlen abgeleitet und zusammen mit der Kreditbewirtschaftung überwacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management in Form eines Cash-Pools besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Festgesetzte laufende Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und gemäß Ermittlungen im Wege von Vorauszahlungen veranlagt (Wasser, Abwasser, Abfall etc.). Die entsprechenden Zahlungseingänge werden überwacht.

Nicht laufend veranlasste Leistungsentgelte werden gemäß Leistungsbescheiden bzw. Leistungsrechnungen abgerechnet. Auch hier werden die Zahlungseingänge regelmäßig überwacht und ggf. im automatischen Mahnverfahren verfolgt.

Das bestehende Forderungsmanagement gewährleistet somit, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Es besteht ein systematisches Controlling mit Hilfe eines mit dem Rechnungswesen verknüpften Auswertungstools des Softwareanbieters DATEV.

Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wird durch dieses Controllinginstrument wahrgenommen und entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb ist an der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR beteiligt. Das Berichtswesen der AöR ermöglicht auskunftsgemäß eine Steuerung und/ oder Überwachung des Unternehmens.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Eigenbetrieb hat durch die Einführung eines sowohl auf Daten der Finanzplanung als auch auf Kostenrechnung und kurzfristige Erfolgsrechnung ausgerichteten integrierten Controlling-Konzeptes ein Instrument geschaffen, mit dem Abweichungen von Planwerten zeitnah erkannt und kritische Schwachstellen identifiziert werden können.

Damit ist es der Betriebsleitung in stärkerem Maße möglich, durch geeignete Unternehmensentscheidungen gegenzusteuern.

Das eingeführte Controlling-Konzept ist von dem Softwareanbieter DATEV als integriertes System mit der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung verknüpft und ermöglicht die zeitnahe Auswertung der erforderlichen Daten.

Ein systematisch geschlossenes Risikofrüherkennungssystem im erweiterten Sinne liegt jedoch nicht vor, so dass die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises entfällt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Der Eigenbetrieb tätigt auskunftsgemäß keine entsprechenden Geschäfte. Daher entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen aus diesem Fragenkatalog.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Eigenbetrieb wird vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau beaufsichtigt. Eine eigenständige Stelle, die ausschließlich die Aufgaben einer internen Revision wahrnimmt, besteht nicht. Mithin entfällt die Beantwortung der nachfolgenden Fragen aus diesem Fragenkatalog.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach unseren Feststellungen wurden derartige Kredite im Berichtsjahr nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

- Der Jahresabschluss wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 27 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz aufgestellt und der Betriebskommission vorgelegt.
- Die Verlustvorträge wurden entgegen der Vorgaben des § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz nicht nach Ablauf von fünf Jahren ausgeglichen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden anhand des Investitionsplanes überwacht und Abweichungen werden untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der Sitzungen der Betriebskommission erstattet die Betriebsleitung regelmäßig Bericht über die Lage des Eigenbetriebs und seine Entwicklung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs und in die wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Betriebskommission wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Derartige Wünsche werden in den Sitzungen der Betriebskommission in der Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht in wesentlichem Umfang kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig. Die Veränderungen im Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Rückstellungen sind durch die Entwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit des Geschäftsjahres sowie stichtagsbedingt durch den Zeitpunkt der Rechnungslegung der Ausgangsrechnungen und des Eingangs der Eingangsrechnungen begründet.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir im Hauptteil dieses Prüfungsberichtes.

Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag sollen durch Darlehen finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Feststellungen ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die Erfolgsübersicht gemäß Anlage 5 dieses Prüfungsberichtes.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse dahin gehend ergeben, dass Leistungsbeziehungen mit der Stadt Raunheim und deren Einrichtungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgaben zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne, gesondert zu erwähnende verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung waren, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vergleiche die Aussagen zum Punkt a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr ist ein Verlust von T€ 469 eingetreten. Der Verlust ist insbesondere in den Sparten Bauhof und Verwaltung sowie Bäderbetrieb angefallen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Gesondert zu erwähnende Maßnahmen, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern, wurden nicht ergriffen. Ergänzend verweisen wir auf die Berichterstattung der Betriebsleitung im Lagebericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.